

Hinz, Michael et al.

Working Paper

CSR-Berichterstattung im EURO STOXX 50 - Eine empirische Untersuchung der Berichtsqualität

Chemnitz Economic Papers, No. 047

Provided in Cooperation with:

Chemnitz University of Technology, Faculty of Economics and Business Administration

Suggested Citation: Hinz, Michael et al. (2021) : CSR-Berichterstattung im EURO STOXX 50 - Eine empirische Untersuchung der Berichtsqualität, Chemnitz Economic Papers, No. 047, Chemnitz University of Technology, Faculty of Economics and Business Administration, Chemnitz

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/235627>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Chemnitz University of Technology

Faculty of Economics and Business Administration

Thüringer Weg 7

09107 Chemnitz, Germany

Phone +49 (0)371 531 26000

Fax +49 (0371) 531 26019

<https://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/index.php.en>

wirtschaft@tu-chemnitz.de

Univ.-Prof. Dr. Michael Hinz, Marie Krause, B.Sc., Patrick Elger, B.Sc., Marvin Teucher,
B.Sc., Wladislav Gawenko, M.Sc., Martin Bahre, M.Sc.

Technische Universität Chemnitz

CSR-Berichterstattung im EURO STOXX 50 – Eine empirische Untersuchung der Berichtsqualität

Abstract

Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Immer mehr Stakeholder haben ein größeres Interesse an nichtfinanziellen Informationen, um damit einen tieferen Einblick in die ökologischen und sozialen Handlungen der Unternehmen zu erlangen. Diesen Anforderungen versuchen zahlreiche Unternehmen durch die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nachzukommen. Der vorliegende Beitrag zeigt die aktuelle Berichterstattung im Hinblick auf die ökologische und soziale Nachhaltigkeit in den größten europäischen Unternehmen. Insb. wird der Umfang der wesentlichen Thematiken bzw. Inhalte in Bezug auf ökologische und soziale Dimensionen anhand eines Indexmodells dargestellt. Zudem wird kurz auf den jüngst von der EU-Kommission veröffentlichten Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2013/34/EU eingegangen.

I Problemstellung

In Gesellschaft, Politik und Wirtschaft verschiebt sich in den letzten Jahren der Fokus im zunehmenden Maße vom Standpunkt des ausschließlichen wirtschaftlichen Wachstums immer mehr zu ökologisch und sozial nachhaltigem Wachstum.¹ Mit Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (nachfolgend auch Corporate Social Responsibility-Richtlinie, kurz: CSR-RL) weiten sich die Berichterstattungspflichten großer kapitalmarktorientierter Unternehmen mit mind. 500 Angestellten hinsichtlich sozialer und ökologischer Auswirkungen ihres Handelns aus. Die CSR-RL stellt eine Erweiterung der Richtlinie 2013/34/EU dar und ist seit dem Geschäftsjahr 2017 für große europäische Unternehmen verpflichtend anzuwenden.²

In der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung ist die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen ein auf starkes Interesse stoßender Untersuchungsgegenstand. Insb. seit der Umsetzung der CSR-RL in die entsprechenden nationalen Gesetze sind zahlreiche Studien

¹ Vgl. z.B. Bruttel Ökologisches Wirtschaften 2014, S. 41 ff. Siehe auch Schneider/Schmidpeter, Corporate Social Responsibility, 2. Aufl., 2015.

² Vgl. Member State Implementation of Directive 2014/95/EU, S. 6 ff., in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFR-Publication-3-May-revision.pdf> (07.05.2021) sowie Richtlinie 2014/95/EU.

im Hinblick auf die CSR-Berichterstattung erschienen.³ So werden die Umsetzung der von der EU verlangten Kriterien und vereinzelt der Umfang der Angaben zu bestimmten CSR-Dimensionen analysiert.⁴ Auch Unternehmen des EURO STOXX 50 wurden hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung betrachtet. So wurden bspw. Auswirkungen auf die Berichterstattungsqualität durch die CSR-RL mittels einer Gegenüberstellung der Berichterstattung vor und nach Einführung der Richtlinie untersucht.⁵ Weiterhin wurde die Berichterstattung nach den GRI-Standards von 20 der 50 Unternehmen des EURO STOXX 50 in Bezug auf Umweltbelange analysiert.⁶ Eine umfassende Untersuchung des Umfangs der Angaben aller CSR-Dimensionen der Unternehmen des EURO STOXX 50 wurde bisher nicht durchgeführt.

Ziel dieser Studie ist es, zu ermitteln, inwiefern die Vorgaben der CSR-RL in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen des EURO STOXX 50 umgesetzt werden. Hierfür wird im Rahmen der Studie auf ein zu diesem Zweck entwickeltes Index-Modell zurückgegriffen, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen des EURO STOXX 50 im Geschäftsjahr 2019 zu analysieren. Anders als zu bisherigen Studien sollen jedoch nicht die einzelnen CSR-Dimensionen mit dem Index-Modell, sondern die wesentlichen Ausprägungen der CSR-Dimensionen, mithin deren Unterkategorien bewertet werden. Dadurch soll ein deutlicher Einblick in die Inhalte über die einzelnen CSR-Dimensionen ermöglicht werden.

II CSR-RL der EU

Große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Angestellten müssen auf Grundlage der CSR-RL ab dem Geschäftsjahr 2017 eine nichtfinanzielle Erklärung (nfE) veröffentlichen. Durch diese Richtlinie wurde die bisher bestehende Richtlinie 2013/34/EU geändert und um zusätzliche Artikel ergänzt. Die Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht musste bis spätestens Ende 2016 erfolgen. Zu beachten ist, dass den EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf einige Punkte Gestaltungsspielräume eingeräumt werden. Dies führt zu Unterschieden der Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die jedoch in der Regel nicht gravierend sind.⁷ Die Tabelle fasst die wesentlichen Anforderungen der CSR-RL zusammen:

Wesentliche Anforderungen der CSR-RL der EU	
Format der nfE	Veröffentlichung <ul style="list-style-type: none"> - eines <i>separierten</i> CSR-Berichtes oder - einer im konsolidierten Lagebericht <i>integrierten</i> nfE

³ Vgl. für einen Überblick Bergmann et al., KoR 2021, 220 ff. m.w.N.

⁴ Vgl. z.B. Richter et al., WPg 2021, S. 703 ff.

⁵ Vgl. Mayerhofer, Berichtserstattungsqualität 2020.

⁶ Vgl. Totter, Umweltberichterstattung 2020.

⁷ Vgl. Member State Implementation of Directive 2014/95/EU, S. 6 ff., in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/1711-NFRpublication-GRI-CSR-Europe.pdf> (07.05.2021).

Veröffentlichungs- pflichten und -fristen	Veröffentlichung <ul style="list-style-type: none"> - wesentlicher Angaben, z.B. Angaben über die Unternehmensstrategie - zeitgleich mit dem Lagebericht oder spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag als gesonderter Bericht
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung <i>mindestens fünf</i> nichtfinanzieller Belange: Arbeitnehmer-, Umwelt-, Sozialbelange, Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Achtung der Menschenrechte - Aufnahme weiterer Belange auf nationaler Ebene möglich⁸ - Beschreibung des Geschäftsmodells - Ergebnisse, Risiken und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
Rahmenwerke	Inanspruchnahme anerkannter nationaler oder internationalen Rahmenwerke, bspw.: <ul style="list-style-type: none"> - GRI-Standards - UN-Global Compact - Leitsätze der OECD
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zu Prüfung des Vorhandenseins einer nfE/Nachhaltigkeitsberichts - Aufnahme der inhaltlichen Prüfungspflicht in nationales Recht einzelner EU-Mitgliedstaaten möglich⁹

Tabelle 1: Wesentliche Anforderungen der CSR-RL der EU

Veröffentlichungspflichten und -fristen:

Die CSR-RL gibt den Mitgliedstaaten vor, welche Informationen eine nfE bzw. ein separierter CSR-Bericht enthalten muss. Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, wesentliche Angaben zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungsfristen unterscheiden sich je nach Berichtsoption. Eine im Lagebericht integrierte nfE ist zeitgleich mit dem Lagebericht zu veröffentlichen. Ein separierter Bericht ist spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag auf der Webseite des Unternehmens zu publizieren.¹⁰ Allerdings können die EU-Mitgliedstaaten eigene Fristen setzen. So müssen

⁸ Vgl. NFRD-Implementation Spain Update, in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFRD-implementation-Spain-update-May-19.pdf> (07.05.2021).

⁹ Vgl. Artikel 19a Abs. 5 und 6 i. V. m. Artikel 19a Abs. 1 Richtlinie 2014/95/EU.

¹⁰ Vgl. Member State Implementation of Directive 2014/95/EU, S. 8., in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFR-Publication-3-May-revision.pdf> (07.05.2021).

in Deutschland bspw. die CSR-Berichte innerhalb der ersten vier Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht und mind. zehn Jahre zur Verfügung gestellt werden.¹¹ Im Gegensatz dazu haben die Unternehmen in Frankreich die Pflicht, nfE bzw. CSR-Berichte binnen acht Monaten nach dem Abschlussstichtag zu publizieren. Zudem müssen die nfE bzw. CSR-Berichte französischer Unternehmen fünf Jahre auf den Unternehmenswebseiten verfügbar sein.¹²

Inhalte der nfE:

Die Inhalte einer nfE sind im Artikel 19a Abs. 1 a) – e) der Richtlinie 2013/34/EU geregelt, welche durch die CSR-RL geändert wurde. Zu den elementaren Angaben gehören Ausführungen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechten und Korruption sowie die Beschreibung des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie.¹³ Präzisiert werden die zu tätigen Aussagen bzgl. der Belange in der zur Richtlinie zugehörigen Leitlinie über die Berichterstattung nichtfinanzieller Informationen.¹⁴ Des Weiteren ist es erforderlich, dass die Erklärung ergänzende Angaben über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens beinhaltet. So werden u.a. die Interessen von Kapitalgebern berücksichtigt. Weiterhin müssen die Informationen der nfE bzw. des CSR-Berichtes konsistent mit anderen Veröffentlichungen des Unternehmens sein.¹⁵ Bei Abweichungen oder Auslassungen von elementaren Bestandteilen innerhalb der Erklärung muss dies begründet werden (sog. Comply-or-Explain-Ansatz). In diesem Zusammenhang werden den Unternehmen grundsätzliche Vorgaben gemacht und gleichzeitig einige Gestaltungsspielräume eingeräumt.¹⁶ Zum Beispiel gibt Spanien den betroffenen Unternehmen vor, zusätzliche Informationen über Steuerabgaben, öffentliche Zuschüsse und Angaben hinsichtlich der Lieferantenstruktur mit kooperierenden Unternehmen offen zu legen.¹⁷

Nutzung von Rahmenwerken:

Nach der CSR-RL dürfen Unternehmen auf anerkannte nationale und/oder internationale Rahmenwerke für die Berichterstattung von nfE zurückgreifen. Jedes verfügbare Rahmenwerk hat bzgl. des Umfangs an Informationen seine eigene Ausrichtung. Inwieweit ein spezifischer Themenkomplex über die Regelungen der CSR-RL für die Berichterstattung hinausgehend betrachtet wird, ist somit auch abhängig vom verwendeten Rahmenwerk.¹⁸ Rahmenwerke, die

¹¹ Vgl. § 315b Abs. 3 Nr. 2b HGB.

¹² Vgl. Member State Implementation of Directive 2014/95/EU, S. 20., in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFR-Publication-3-May-revision.pdf> (07.05.2021).

¹³ Vgl. EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017, S. 5 ff.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 4 ff.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 5 ff.

¹⁶ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU, Art. 1 ff.

¹⁷ Vgl. NFRD-Implementation Spain Update, in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFRD-implementation-Spain-update-May-19.pdf> (07.05.2021).

¹⁸ Vgl. EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017, S. 19 f.

von Unternehmen genutzt werden, sind z.B. die GRI-Standards, der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, der UN-Global Compact, die Leitsätze der OECD und das Eco-Management and Audit Scheme.¹⁹

Prüfung der nfE:

Im Artikel 19a Abs. 5 und 6 der CSR-RL sind die Prüfungsmodalitäten einer nfe festgehalten. Demnach muss ein Prüfer oder eine Prüfungsgesellschaft bestätigen, ob die Erklärung gemäß Artikel 19a Abs. 1 erstellt wurde. Zudem kann der jeweilige Mitgliedsstaat festlegen, ob bei einer nfe zusätzlich eine inhaltliche Prüfung erfolgen soll.²⁰ So verlangt bspw. Italien von den betroffenen Unternehmen eine inhaltliche Prüfung durch einen Externen.²¹

Überarbeitung der CSR-RL:

Die EU-Kommission hat am 21. April 2021 einen Entwurf zur neuen CSR-RL veröffentlicht.²² Der Entwurf basiert insb. aus einer in 2020 durchgeführten Umfrage. In Rahmen eines Fragenkatalogs wurden 45 Fragen gestellt, die sich auf Qualität und Prüfung der Angaben, Strukturierung und Berichtsort der nfe usw. beschäftigten. Der Entwurf repräsentiert insoweit die aus der Umfrage gezogenen Konsequenzen und sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften i.S.d § 264d HGB, eine inhaltliche Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsinformationen, eine Ausweitung der Informationspflichten, die Entwicklung eines einheitlichen Rahmenwerkes sowie eine verpflichtende Aufnahme der Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht vor.

III Untersuchungsmethodik

III.1 Datengrundlage

Als Datengrundlage für die vorliegende Untersuchung dienen die veröffentlichten Konzernabschlüsse sowie die gesonderten CSR-Berichte des Geschäftsjahres 2019 der Unternehmen, die zum 31.12.2020 im EURO STOXX 50 gelistet waren. Diese Unternehmen haben ihren Unternehmenssitz innerhalb der EU und unterliegen damit der ab dem 1. Januar 2017 verpflichtend anzuwendenden CSR-RL. Demnach sind von allen Unternehmen des EURO STOXX 50 die nfe verfügbar. Bei einem vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr werden diejenigen Konzernabschlüsse und CSR-Berichte untersucht, deren Abschlussstichtag im Jahr 2019 ist. Um Übersetzungsfehler zu vermeiden sowie eine bessere Vergleichbarkeit zu schaffen, werden englischsprachige Konzernabschlüsse und CSR-Berichte untersucht.

¹⁹ Vgl. Silber/Hildebrandt, in: Hildebrandt (Hrsg.), Klimawandel in der Wirtschaft 2020, S. 299 f.

²⁰ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU, Art. 1 ff.

²¹ Vgl. Member State Implementation of Directive 2014/95/EU, S. 23., in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFR-Publication-3-May-revision.pdf> (07.05.2021).

²² Vgl. EU-Kommission, COM (2021) 189 final, 2021/0104 COD.

III.2 Vorgehensweise

Im ersten Schritt der Analyse werden die Berichtscharakteristika untersucht. Dadurch sollen zum einen ein erster Eindruck über die nFE gewährt sowie zum anderen die formalen Vorgaben der CSR-RL geprüft werden. Zu Berichtscharakteristika zählen in der vorliegenden Untersuchung der Berichtsort, die Anwendung von Rahmenwerken sowie die inhaltliche Prüfung durch einen Externen.

Im Rahmen des Berichtsorts erfolgt eine Unterteilung in *integriert* oder *gesondert*. Ein integrierter Bericht bedeutet, dass die nichtfinanziellen Informationen in den Lagebericht integriert werden. Dagegen ist ein gesonderter Bericht ein separater Bericht, der auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht wird. Bei der Überprüfung der Anwendung von Rahmenwerken wird untersucht, ob und welche internationalen, europäischen oder nationalen Rahmwerke bei der Erstellung der nFE angewendet werden. Die Untersuchung der inhaltlichen Prüfung durch einen Externen erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird analysiert, ob eine inhaltliche Prüfung durchgeführt wurde. Falls dies zutrifft, wird im nächsten Schritt untersucht, in welcher Form die inhaltliche Prüfung erfolgt. Dabei wird auf die Definitionen des ISAE 3000 zurückgegriffen, die die inhaltliche Prüfung in zwei Sicherheitsstufen „limited“ und „reasonable“ unterteilen. Im Falle von „limited“ handelt es sich um eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit. D.h., dass die in den nFE veröffentlichten Angaben einer kritischen Durchsicht unterzogen werden. Unter „reasonable“ wird eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit verstanden, welche umfangreicher ist sowie weitergehende Risikobeurteilungen erfordert. Der externe Prüfer muss die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen identifizieren und beurteilen.²³ Anzumerken ist, dass auch in dem Vorschlag der EU-Kommission zwischen den zwei Sicherheitsstufen „limited“ und „reasonable“ unterschieden wird.²⁴

Im zweiten Schritt wird der Inhalt bzw. die Transparenz der Angaben in den nFE analysiert. Dabei werden die Angaben zum Geschäftsmodell sowie den berichtspflichtigen CSR-Dimensionen Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, Menschenrechte, Korruption und Bestechung untersucht. Darüber hinaus wird die Dimension Kundenbelange in die Betrachtung einbezogen. Ursächlich sind hierfür die im Vergleich zum EU-Recht weitergehenden nationalen Berichterstattungspflichten spanischer Unternehmen. Demnach sind gesellschaftliche Ver-

²³ Vgl. IFAC (ISAE 3000 (Revised) 2013), Rn. 47 L -49 L

²⁴ Vgl. EU-Kommission, COM (2021) 189 final, 2021/0104 COD, S. 10.

pflichtungen des Unternehmens gegenüber Stakeholdern wie z.B. Kunden und Vertragspartnern im Rahmen der nfE zu thematisieren.²⁵ Des Weiteren werden zu dieser Dimension in den GRI sowie auch den EU-Leitlinien zur CSR Angaben verlangt.²⁶

Bei den Angaben in den nfE handelt es sich i.d.R. um verbale Daten. Zur Analyse verbaler Berichterstattung können verschiedene Untersuchungsmethoden angewendet werden. Dazu zählen z.B. die Inhaltsanalyse, individuelle Bewertungen durch Analysten, thematische Inhaltsanalysen, Analysen der verwendeten sprachlichen Ausgestaltung sowie Indexmodelle.²⁷

Im Rahmen dieser Studie wird das Indexmodell angewendet.²⁸ Qualitativen Aussagen wird hierbei über einen vorab definierten Score (bzw. Index) ein quantitativer Wert in Form einer Punktzahl beigemessen. Maßgeblicher Vorteil bei der Anwendung des Indexmodells ist die vergleichsweise geringe Anfälligkeit für subjektive Einflüsse. Dem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass die Summe der Feststellungen aus einer qualitativen Analyse die Werthaltigkeit der gesamten nfE widerspiegelt.²⁹ Bei Rückschlüssen von Punktzahlen auf die Gesamtqualität muss beachtet werden, inwiefern die erreichte Punktzahl auch ein Indiz dafür sein kann, dass in einem bestimmten Qualitätsmerkmal die Erreichung der höchstmöglichen Punktzahl nicht möglich ist. Hinweise darauf können in einer durchschnittlich niedrigen Punktzahl mit geringer Volatilität liegen.³⁰

Die sechs Dimensionen werden zur Analyse in deren Ausprägungen untergliedert. Ausgangspunkt für die Festlegung der Ausprägungen ist die Leitlinie für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU.³¹ Die Punktevergabe wurde entsprechend folgender Kriterien vorgenommen:

Punkte	Inhaltliche Qualität der Ausprägung
1	Ausprägung benannt
1	Qualitative Angabe zur Ausprägung
1	Quantitative Angabe zur Ausprägung

Tabelle 2: Punktevergabe

²⁵ Vgl. NFRD-Implementation Spain Update, in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFRD-implementation-Spain-update-May-19.pdf> (07.05.2021) sowie: Member State Implementation of Directive 2014/95/EU, in: <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NFR-Publication-3-May-revision.pdf> (07.05.2021).

²⁶ Vgl. GRI 416-418; EU-Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, S. 13 f.

²⁷ Vgl. Beattie et al.: Accounting Forum 2004, 206 ff.

²⁸ Vgl. zum Indexmodell Kempkes et al., WPg 2019, 27; Gawenko et al. Die Unternehmung 2020, 273; Bahre et al., WPg 2020, 1500; Richter et al., WPg 2021, S. 707 ff.

²⁹ So auch Beattie et al., Accounting Forum 2004, 206 ff.

³⁰ Siehe hierfür 4.3.

³¹ Vgl. EU-Kommission, Leitlinie für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, 2017, S. 19 ff.

Die maximal zu erreichende Punktezahl je festgelegter Ausprägung sind demnach drei Punkte. Diese setzen sich kumulativ aus der Nennung der Ausprägung, einer/mehrerer qualitativen Angaben und einer/mehrerer quantitativen Angaben zur Ausprägung zusammen. Die Differenzierung zwischen einer bloßen Nennung und qualitativen Angaben zur Ausprägung wird über den Umfang der getätigten Aussagen sichergestellt. Wird lediglich die Ausprägung direkt oder synonym genannt, erfolgt die Vergabe eines Punktes. Ein weiterer Punkt wird vergeben, wenn eine qualitative, mind. einen Satz umfassende Erläuterung der Ausprägung vorgenommen wird.

Da in den jeweiligen Dimensionen teilweise unterschiedlich viele Ausprägungen untersucht werden, wird, um die Vergleichbarkeit der Aussagen zu wahren, bei der Analyse auf Dimensionsebene auf die durchschnittlich erreichte Punktezahl abgestellt (diese kann alle Werte zwischen 0 und 3 annehmen). Zunächst wird die durchschnittlich erreichte Punktezahl auf Ausprägungsebene angegeben. Diese berechnet sich aus dem Quotienten der Summe der erreichten Punktzahlen der jeweiligen Ausprägung und der Anzahl der betrachteten Unternehmen. Anschließend wird die durchschnittlich erreichte Punktezahl auf Dimensionsebene bestimmt. Diese ergibt sich durch Addition der Punktzahlen auf Ausprägungsebene der jeweiligen Dimension und anschließende Division der ermittelten Summe durch die Anzahl der Ausprägungen in der jeweiligen Dimension. Zur besseren Vergleichbarkeit werden bei der Darstellung der Ergebnisse sechs Punktintervalle angegeben. Die Festlegung der Intervalle erfolgt auf Grundlage der üblichen Erreichungsgrade zur Erlangung einer bestimmten Note.

IV Ergebnisse

IV.1 Berichtscharakteristika

34 Unternehmen integrieren ihre nfE in den Lagebericht und 16 Unternehmen veröffentlichen einen separierten CSR-Bericht. Damit präferieren gut Zweidrittel der Unternehmen die Integration in den Lagebericht. Eine verpflichtende Integration der nfE in den Lagebericht würde für die Mehrzahl der Unternehmen folglich keine diesbezüglichen Anpassungen erforderlich machen.

80% der Unternehmen verwenden die GRI Standards als Rahmenwerk. Drei Unternehmen nutzen verschiedene Rahmenwerke für die Berichterstattung. Die übrigen sieben Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz in Frankreich haben, verwenden kein Rahmenwerk und verweisen im Prüfungsvermerk auf den French Commercial Code, der in Frankreich national anzuwendendes Recht ist. Insofern wäre die Nutzung der GRI als Grundlage eines Rahmenwer-

kes für den Großteil der untersuchten Unternehmen mit keinen umfangreicheren Anpassungskosten verbunden. In Zukunft soll jedoch ein einheitliches europäisches Rahmenwerk angewendet werden.³²

48 Unternehmen lassen ihre erstellte nfE mit begrenzter Sicherheit testieren. Ein Unternehmen lässt lediglich überprüfen, ob die nfE nach den Vorgaben der Richtlinie vorhanden ist, sodass eine inhaltliche Prüfung mithin nicht stattfindet. Zugleich gibt es ein Unternehmen, welches eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchführt. Die Prüfungsgesellschaften sind dabei größtenteils Gesellschaften der sogenannten „Big Four“.³³ Angesichts der Ergebnisse entspräche eine Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung durch einen Externen für den Großteil der untersuchten Unternehmen nur dann deren bisheriger Praxis, wenn zukünftig lediglich eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit erforderlich wäre. Der Entwurf einer CSR-RL sieht allerdings eine inhaltliche Prüfung mit hinreichender Sicherheit vor.³⁴

IV.2 Analyse der nichtfinanziellen Belange

IV.2.a Überblick

Über alle Dimension hinweg, ergeben sich folgende durchschnittlich erreichte Punktzahlen pro Dimension:

Dimension	Durchschnittlich erreichte Punktzahl
Umweltbelange	2,81
Sozialbelange	2,57
Arbeitnehmerbelange	2,54
Kundenbelange	1,87
Korruption und Bestechung	1,87
Menschenrechte	1,82

Tabelle 3: Überblick der Dimensionen mit durchschnittlich erreichter Punktzahl

IV.2.b Umweltbelange

Die Umweltbelange erreichen im Vergleich zu den anderen untersuchten Dimensionen die höchste durchschnittliche Punktzahl i.H.v. 2,81 (Tab. 3). 94 % der Unternehmen erreichen durchschnittlich mind. 2,55 Punkte (Abb. 1); dies entspricht einem Erfüllungsgrad von mind. 85 %.

³² Vgl. EU-Kommission, COM (2021) 189 final, 2021/0104 COD, S. 30 f.

³³ Dazu zählen Deloitte, KPMG, Pricewaterhouse Coopers (PwC) und Ernst & Young (EY).

³⁴ Vgl. EU-Kommission, COM (2021) 189 final, 2021/0104 COD, Art. 3 Abs. 2 b).

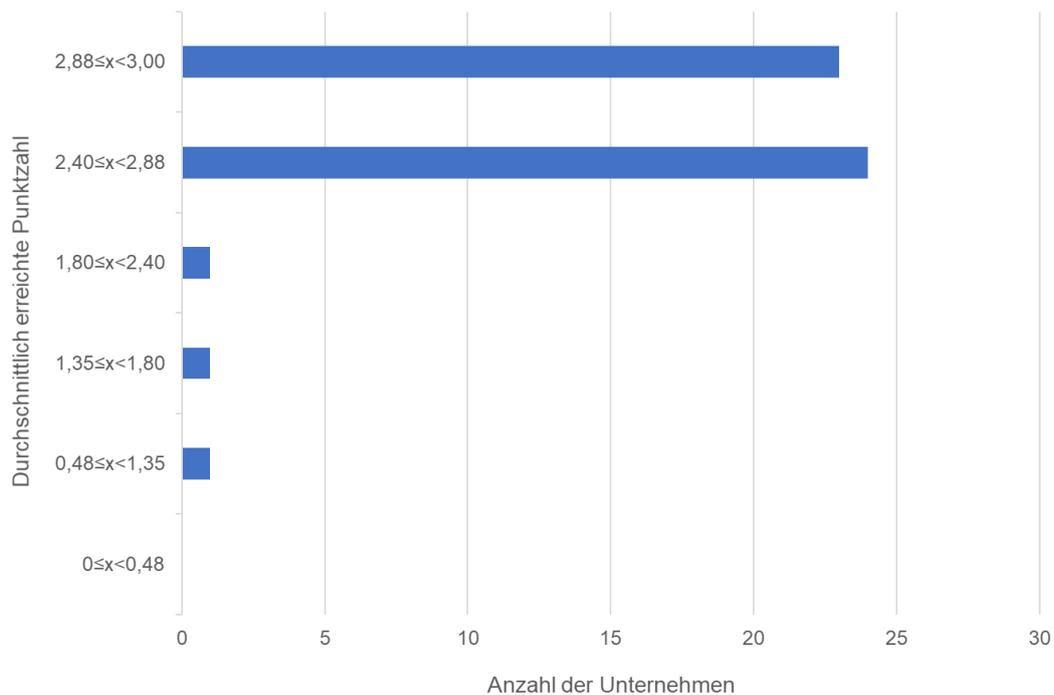


Abbildung 1: Umweltbelange durchschnittlich erreichte Punktzahl

Es ist deutlich zu erkennen, dass Umweltbelangen ein hoher Stellenwert in der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigemessen wird. Aussagen hierzu werden in besonderem Maße in den Nachhaltigkeitsberichten berücksichtigt.

Die untersuchten Ausprägungen lassen ebenfalls den Rückschluss zu, dass umfassend und facettenreich über Umweltbelange berichtet wird (Tab. 4). Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass dazu konkrete Angaben insb. in den GRI-Standards sowie den EU-Leitlinien verlangt werden.

Ausprägung	Durchschnittlich erreichte Punktzahl
Direkte und indirekte atmosphärische Emissionen	2,94
Energieverbrauch (und die damit einhergehenden Umweltauswirkungen)	2,92
Nachhaltigkeitsstrategien	2,92
Nutzung und Schutz natürlicher Ressourcen / biologische Vielfalt	2,80
Entsorgungsmanagement	2,76
Umweltauswirkungen des Transports, der Verwendung und Entsorgungen von Produkten / Dienstleistungen	2,68
Ökologische Produkte und Dienstleistungen	2,66

Tabelle 4: Ausprägungen der Dimension Umweltbelange und durchschnittlich erreichte Punktzahl

Die Standardabweichung der durchschnittlichen Punktzahl auf Ausprägungsebene von der o.g. durchschnittlichen Punktzahl i.H.v. 2,81 auf Dimensionsebene beträgt 0,11. Alle Ausprägungen erreichen eine ähnlich hohe durchschnittliche Punktzahl.

IV.2.c Arbeitnehmerbelange

Die Dimension Arbeitnehmerbelange erreicht durchschnittlich eine Punktzahl von 2,54. 96% der Unternehmen liegen dabei in einem Bereich zwischen 2,00 und 3,00 Punkten (Abb. 2). Das zeigt, dass für die betrachteten Unternehmen auch Arbeitnehmerbelange von hoher Bedeutung innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind.

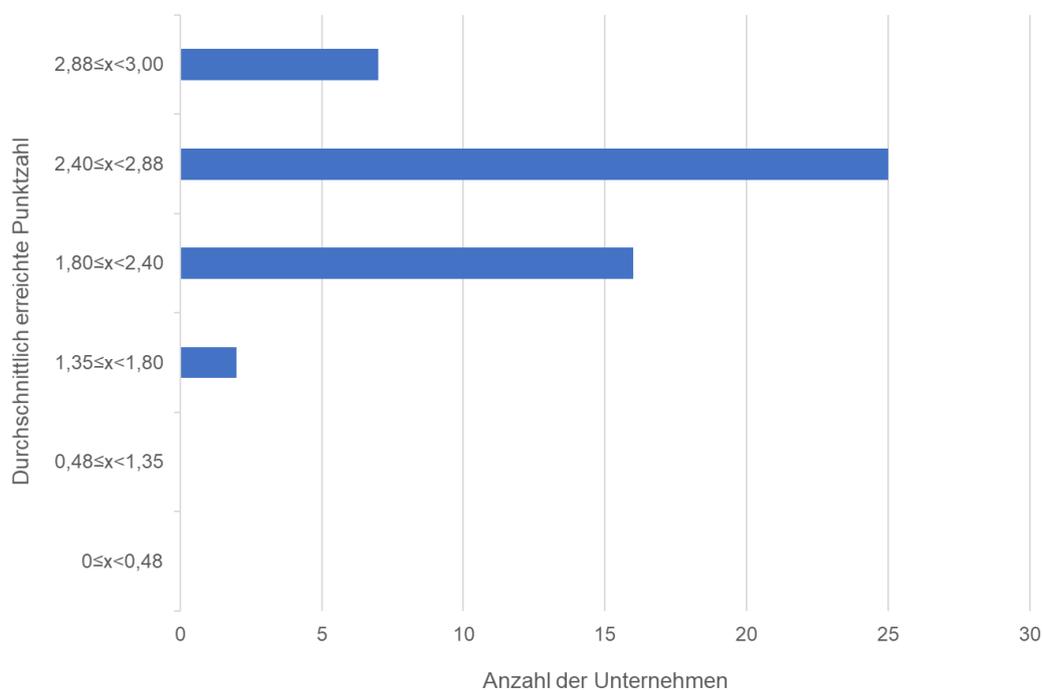


Abbildung 2: Durchschnittlich erreichte Punktzahl Arbeitnehmerbelange

Sehr ausführlich werden die Ausprägungen Humankapital-Management und Diversitätsbelange thematisiert; am wenigsten wird auf Gewerkschaftsbeziehungen eingegangen (Tab. 5). Die Standardabweichung der erreichten Punktzahlen je Ausprägung liegt bei 0,43 Punkten. Es werden damit Unterschiede bzgl. des Umfangs der Berichterstattung zwischen den einzelnen Ausprägungen deutlich:

Ausprägung	Durchschnittlich erreichte Punktzahl
Humankapital-Management	2,96
Diversitätsbelange	2,92
Anhörung / Mitwirkung Arbeitnehmer, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen	2,82
Arbeitsschutzmaßnahmen	2,58
Digitalisierung	2,16
Gewerkschaftsbeziehungen	1,80

Tabelle 5: Ausprägungen der Dimension Arbeitnehmerbelange und durchschnittlich erreichte Punktzahl

Ursächlich hierfür könnte sein, dass die Konkurrenz um fähige Arbeitskräfte wächst und daher besonders Wert auf die Darstellung eines diversitären und mitarbeiterfreundlichen Unternehmens gelegt wird. Zudem gelten in zehn europäischen Ländern verpflichtende Regelungen für Geschlechtergerechtigkeit in Führungspositionen. Weitere elf Nationen sprechen unverbindliche Regelungen diesbezüglich aus.³⁵ Eine Begründung für die geringe Punktzahl der Ausprägung Gewerkschaftsbeziehungen könnte sein, dass diese insb. aus der Sicht von Shareholdern eher kritisch eingestuft werden. Bei Tarifbindung der Belegschaft ist es schwerer, kurzfristig auf Marktveränderungen zu reagieren; das Risiko, Kursverluste zu erleiden, steigt.

IV.2.d Sozialbelange

Wie den zwei zuvor beschriebenen Dimensionen wird auch den Sozialbelangen ein hoher Stellenwert von den Unternehmen beigemessen. Die Dimension Sozialbelange reiht sich im Vergleich der weiteren fünf Dimensionen, mit einem durchschnittlichen Indexwert von 2,57 Punkten, auf dem zweiten Platz ein. Es fällt auf, dass 19 Unternehmen die volle Punktzahl und insgesamt 46 Unternehmen einen Wert zwischen zwei und drei Indexpunkten erreichen (Abb. 3).

³⁵ Vgl. zum Vorangegangenen Personalwirtschaft: Frauenquote, in: <https://www.personalwirtschaft.de/fuehrung/diversity-management/artikel/deutschland-hat-in-europa-die-unwirksamste-frauenquote.html> (07.05.2021).

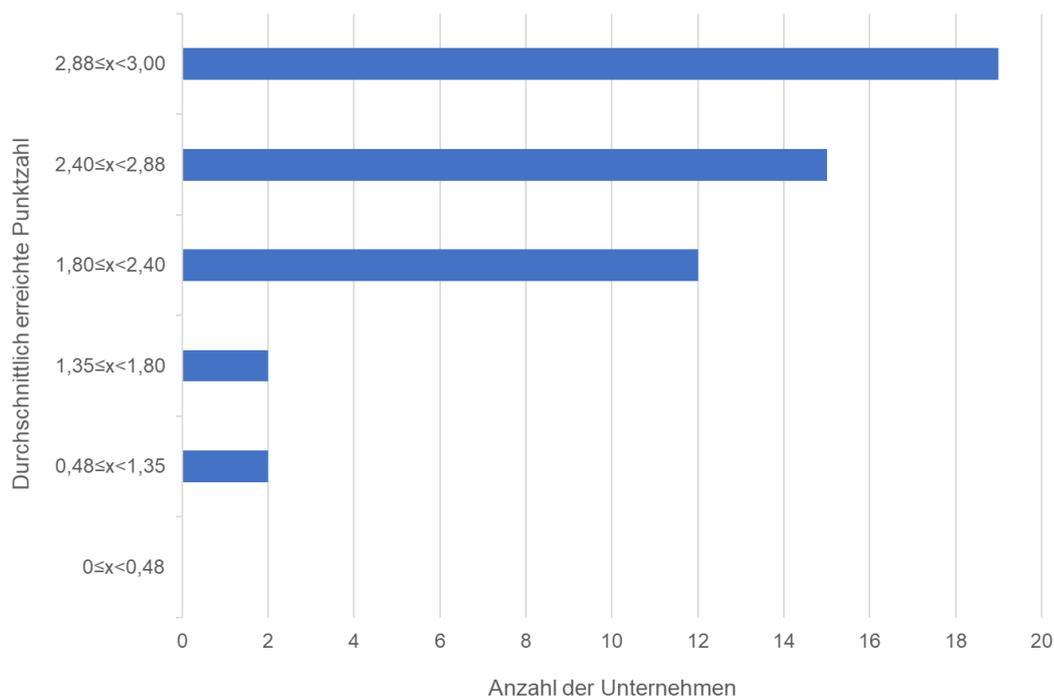


Abbildung 3: Durchschnittlich erreichte Punktzahl Sozialbelange

Dieses Ergebnis unterstreicht die Bedeutung der Dimension Sozialbelange für die Unternehmen des EURO STOXX 50. Begründet werden kann dies damit, dass Stake- bzw. Shareholder zunehmend ein gesellschaftliches Engagement am Unternehmenssitz bzw. den Produktionsstätten erwarten, insb. in sozial schwächeren Ländern.³⁶

Im Unterschied zu allen anderen untersuchten Dimensionen setzt sich der Wert der Sozialbelange nur aus den Punktzahlen dreier Ausprägungen zusammen:

Ausprägung	Durchschnittlich erreichte Punktzahl
Soziales Engagement	2,84
Beziehungen zu Verbrauchern, Verbraucherszufriedenheit, Barrierefreiheit, Verbraucherschutz	2,64
Verantwortungsvolles Marketing und Forschung	2,24

Tabelle 6: Ausprägungen der Dimension Sozialbelange und durchschnittlich erreichte Punktzahl

³⁶ Vgl. Corporate Social Responsibility Monitor 2016: Repräsentative Umfrage unter Konsumenten in Deutschland zu Corporate Social Responsibility-Aktivitäten von Großunternehmen, S. 3., in: <https://docplayer.org/44780149-Dr-grieger-cie-marktforschung.html> (07.05.2021).

Bei einer differenzierten Analyse der Ausprägungen fällt auf, dass die eben erwähnte, zunehmende Erwartung an das gesellschaftliche Engagement der Unternehmen sich auch hier widerspiegelt. Die Ausprägung „Soziales Engagement“ mit einer Gesamtpunktzahl von 2,84 Indexpunkten weist den höchsten Wert auf. Die Standardabweichung der Ausprägungen liegt in dieser Dimension bei 0,25 Punkten und ist somit als vergleichsweise gering einzustufen, da keine der drei Ausprägungen in den nFE bzw. CSR-Berichten der Unternehmen im größeren Maße vernachlässigt wird. Die Dimension wird demnach in hohem Umfang in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen berücksichtigt.

IV.2.e Achtung der Menschenrechte

In dieser Dimension verzeichnen die Unternehmen durchschnittlich eine Punktzahl von 1,82. Die Unternehmen erzielen damit in dieser Dimension die niedrigste durchschnittliche Punktzahl aller untersuchten Dimensionen. Dies spiegelt sich auch in der Punkteverteilung der Unternehmen wider (Abb. 4).

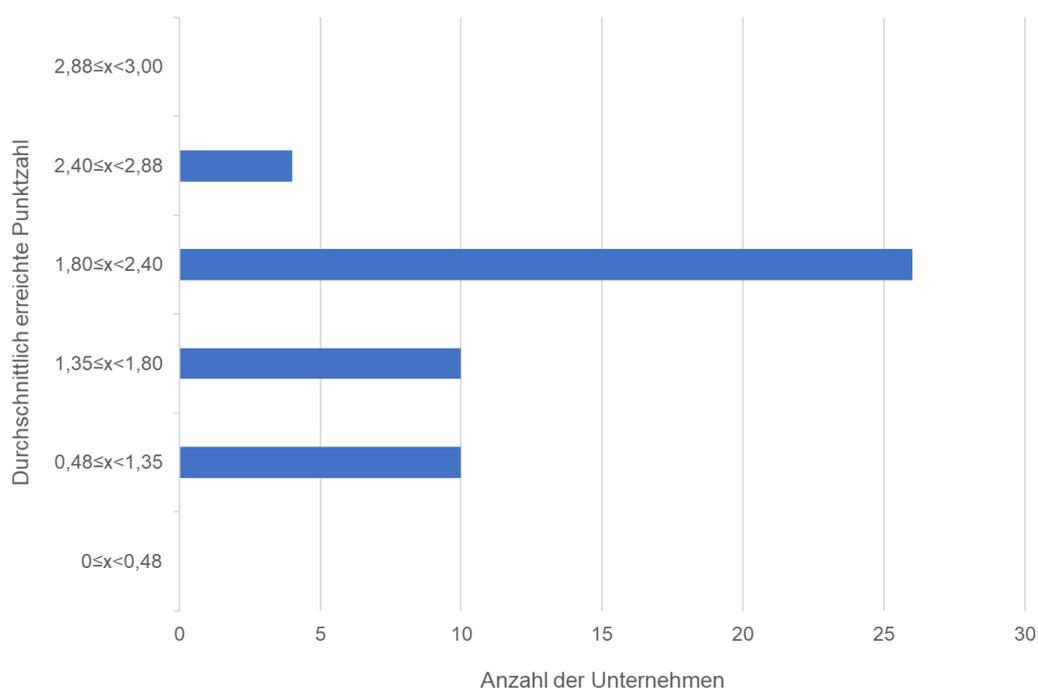


Abbildung 4: Durchschnittlich erreichte Punktzahl Achtung der Menschenrechte

Kein Unternehmen erreicht eine Punktzahl im höchsten Bereich und lediglich vier Unternehmen liegen im Bereich von 2,40 bis 2,85 Punkten. Weiterhin fällt auf, dass kein Unternehmen eine Punktzahl im Bereich von 0 bis 0,48 Punkten aufweist. Insgesamt mehr als die Hälfte der Unternehmen (56%) erreichen einen Wert von unter zwei Indexpunkten.

Eine mögliche Erklärung für die niedrigen Punktzahlen der Unternehmen wäre, dass es insgesamt schwierig ist, die Überwachung von Menschenrechten zu garantieren. Dies liegt zum einen

an der national unterschiedlichen gesetzlichen Verankerung der Menschenrechte. Zum anderen stellt die lückenlose Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte über die gesamte Lieferkette die Unternehmen vor große Herausforderungen. Mit dem Ziel dieses Problem zu lösen, hat die Bundesregierung am 03.03.2021 den Entwurf eines neuen Lieferkettengesetzes beschlossen.³⁷ Hiernach sollen sich ab 2023 verschärfte Sorgfaltspflichten für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern bzgl. möglicher Menschenrechtsverletzungen auf ihre gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zum fertigen Verkaufsprodukt – erstrecken. Eine tragfähige EU-weite gültige Rechtsnorm ist jedoch noch nicht absehbar.³⁸

Auffällig ist in dieser Dimension auch der Punkteunterschied zwischen den einzelnen Ausprägungen (Tab. 7). Die Standardabweichung der Ausprägungen liegt bei 0,41 Punkten.

Ausprägung	Durchschnittlich erreichte Punktzahl
Verfahren und Maßnahmen zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen	2,26
Menschenrechtsverletzungen	2,06
Pflege der Beziehungen zu relevanten Interessenträgern	2,06
Geschäftstätigkeiten und Lieferanten mit erheblicher Gefahr der Verletzung von Menschenrechten	1,90
Barrierefreiheit	1,60
Achtung der Vereinigungsfreiheit	1,02

Tabelle 7: Ausprägungen der Dimension Achtung der Menschenrechte und durchschnittlich erreichte Punktzahl

Der Punkteunterschied kann als ein Indiz für den, relativ zu den bisherigen Dimensionen, niedrigen Indexwert angesehen werden. Die höchste Punktzahl erreicht die Ausprägung „Verfahren und Maßnahmen zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen“ mit 2,26 Punkten. Die Ausprägung „Achtung der Vereinigungsfreiheit“ erreicht dagegen nur einen Wert von 1,02 Punkten. Eine mögliche Erklärung wäre, dass viele Unternehmen auf die intensive Betrachtung dieser Ausprägung verzichten, da die Unternehmen davon ausgehen, dass die „Verfahren und Maßnahmen zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen“ auch die Vereinigungsfreiheit einschließen, sodass eine nochmalige explizite Nennung nicht erfolgt. An dieser

³⁷ Vgl. BR-Drs. 239/21 vom 26.03.2021.

³⁸ Vgl. BMZ: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz S. 1 ff., in: <https://www.bmz.de/resource/blob/60000/29bef2bec5930dbac98f6083c96d8102/lieferkettengesetz-fragen-und-antworten.pdf> (07.05.2021).

Stelle wäre es zum besseren Verständnis für die Unternehmen ratsam, eine genauere Angabe in der nfE bzw. dem CSR-Bericht zu tätigen, wodurch voraussichtlich dann auch insgesamt ein höherer Indexwert erreicht werden könnte.

IV.2.f Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die Ergebnisse der Dimension „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ weisen Parallelen zu den Ergebnissen der Dimension „Achtung der Menschenrechte“ auf. Für die Analyse wurden ebenfalls sechs Ausprägungen zugeordnet und die durchschnittlich erreichte Punktzahl ist mit 1,87 Indexpunkten nur minimal höher.

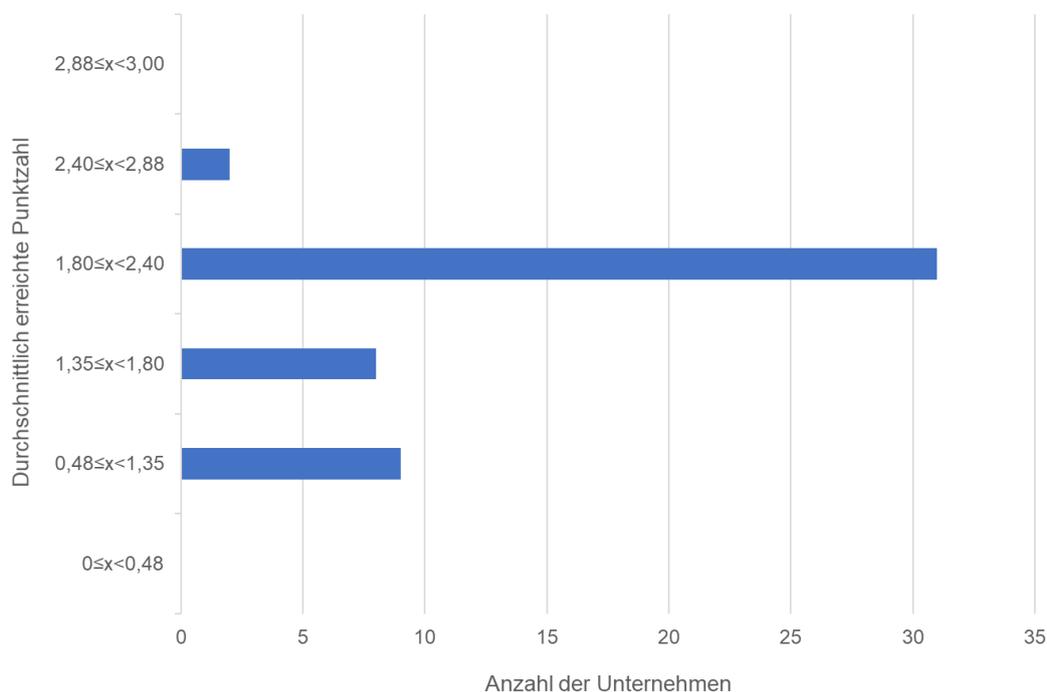


Abbildung 5: Durchschnittlich erreichte Punktzahl Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Es erreicht kein Unternehmen eine Punktzahl von über 2,88 und lediglich zwei Unternehmen erzielen 2,40 oder mehr Punkte (Intesa Sanpaolo mit 2,67 Punkten und Nokia mit 2,50 Punkten). Insgesamt können lediglich 58% der Unternehmen auf zwei oder mehr Indexpunkte verweisen (Abb. 5). Dies impliziert, dass das Thema „Korruption und Bestechung“ nicht von allen Unternehmen im gleichen Umfang in ihrer nfE bzw. in ihrem CSR-Bericht betrachtet wird.

Unterschiede zeigen sich auch bei der Betrachtung der einzelnen Ausprägungen (Tab. 8). Als ein Erklärungsansatz für den niedrigen Punktedurchschnitt der Dimension von nur 1,87 Indexpunkten können die zwei Ausprägungen „Kriterien für die Bewertung von Korruptionsrisiken“ und „Anhängige Klagen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens“ angeführt werden.

Ausprägung	Durchschnittlich erreichte Punktzahl
Anti Korruptionstraining	2,40
interne Kontrollverfahren und zur Bekämpfung eingesetzte Ressourcen	2,30
Whistleblowingsystem	2,30
Konzepte, Verfahren und Standards	2,04
Kriterien für die Bewertung von Korruptionsrisiken	1,30
Anhängige Klagen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens	0,86

Tabelle 8: Ausprägungen der Dimension Korruption und Bestechung und durchschnittlich erreichte Punktzahl

Die geringen Punktzahlen dieser Ausprägungen lassen sich darauf zurückführen, dass es aufgrund der Art dieser Ausprägung verhältnismäßig schwierig ist, die volle Punktzahl zu erreichen. Es geht einerseits um die Schilderung von unternehmensinternen Prozessen, wie z.B. bei der Ausprägung „Kriterien für die Bewertung von Korruptionsrisiken“. Gleiches trifft bei der Ausprägung „Konzepte, Verfahren und Standards“ zu, welche sogar 2,04 Punkte erreicht hat. Die Erzielung von mehr als zwei Indexpunkten ist in diesen Ausprägungen gleichwohl in der Gesamtbetrachtung als schwierig einzustufen, da die Ausprägungen dieser Dimension primär qualitativer Natur sind und quantifizierende Angaben vornehmlich konkrete Anlässe bedingen.

Andererseits ist es wegen des gewählten Indexmodells auch in der Ausprägung „Anhängige Klagen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens“ teilweise unmöglich die volle Punktzahl zu erreichen, da mittels eines Verweises auf keine vorhandenen Klagen nicht die volle Punktzahl zu erlangen ist. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ausprägungen haben zur Folge, dass auch die Standardabweichung der Ausprägungen mit 0,58 Punkten die höchste aller Dimensionen ist. Die Erklärungsansätze für die geringeren Punktzahlen entheben die Unternehmen gleichwohl nicht, so detailliert wie möglich über diese Dimension zu berichten.

IV.2.g Kundenbelange

Die durchschnittlich erzielte Punktzahl der Dimension Kundenbelange liegt bei 1,87 Punkten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Punktzahlen im Vergleich zu den anderen Dimensionen am stärksten voneinander abweichen (Abb. 6). Ein Grund dafür ist in der nicht vorhandenen Verpflichtung der Unternehmen, diese Dimension in ihre nFE bzw. ihren CSR-Bericht auf-

zunehmen, zu sehen. Es sind daher sowohl Unternehmen vorhanden, welche die volle Punktzahl erreicht haben als auch Unternehmen mit null Punkten. Das ist ausschließlich bei dieser Dimension zu beobachten. Die Standardabweichung der Punktzahl der Unternehmen liegt bei 0,80 Indexpunkten und ist damit die größte in allen Dimensionen.

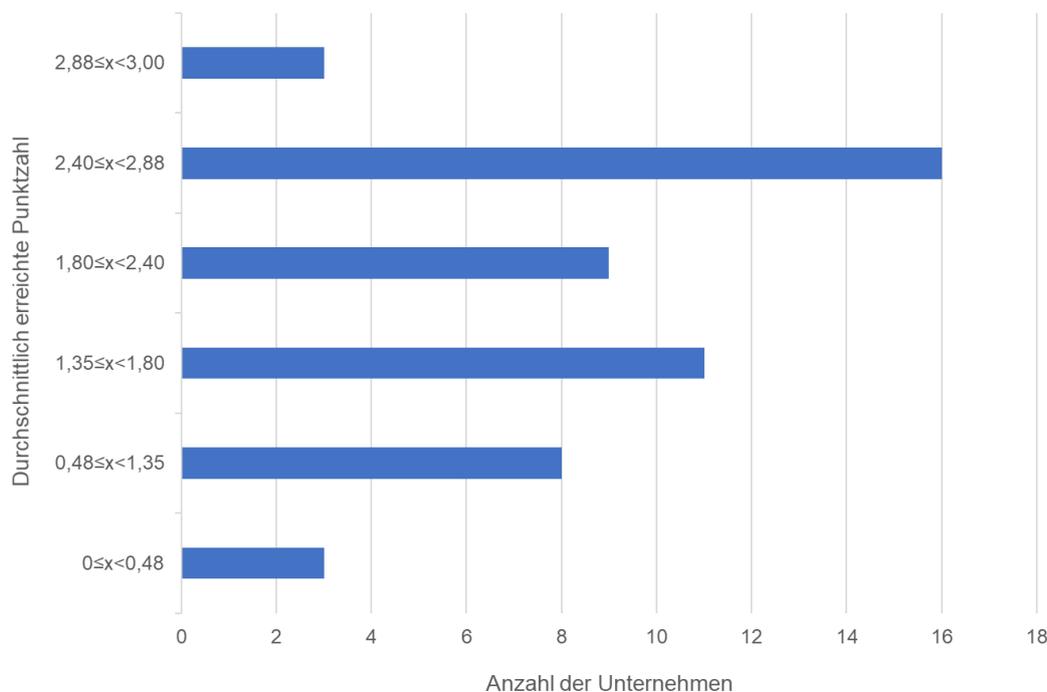


Abbildung 6: Durchschnittlich erreichte Punktzahl Kundenbelange

Die durchschnittlichen Werte der einzelnen Ausprägungen sind in der folgenden Tab. aufgelistet.

Ausprägung	Durchschnittlich erreichte Punktzahl
Kundenorientierung und -information	2,26
Gesundheit und Sicherheit	1,92
Datenschutz (Schutz der Kundendaten)	1,86
Sicherheit / Vereinfachung	1,80
Zertifikate	1,50

Tabelle 9: Ausprägungen der Dimension Kundenbelange und durchschnittlich erreichte Punktzahl

Bei einem Vergleich der Ergebnisse der Ausprägungen dieser Dimension mit den Ergebnissen der Ausprägungen der Dimensionen „Achtung der Menschenrechte“ und „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ fällt auf, dass die Standardabweichung der Punktwerte der Ausprägungen mit 0,24 Punkten geringer ist als bei den vergleichbaren Dimensionen (0,41 und

0,58).³⁹ In diesem Zusammenhang kann auch angeführt werden, dass die Standardabweichung der Ausprägungen deutlich geringer als die Standardabweichung der erreichten Punktzahlen der Unternehmen ist. Schlussfolgern lässt sich daraus, dass bei einer Berücksichtigung der Kundenbelange alle Ausprägungen verstärkt in der Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigt werden und weniger große Unterschiede zwischen den einzelnen Ausprägungen existieren.

Positiv hervorzuheben sind die Unternehmen Ahold Delhaize, Amadeus IT Group und BNP Paribas, welche die volle Punktzahl erreichen konnten. Die Unternehmen zeigen, dass dies möglich ist und können gleichzeitig als Vorbild für andere Unternehmen fungieren, die Stakeholdergruppe Kunden noch intensiver in die Berichterstattung einzubeziehen.

V Fazit

Ziel der Studie war es, zu ermitteln, wie umfangreich die Angaben zu den CSR-Dimensionen bzw. insb. wesentlicher Ausprägungen in der CSR-Berichterstattung EURO STOXX 50-Unternehmen sind. Die Ergebnisse zeigen, dass der Fokus der Berichterstattung auf den Umweltbelangen liegt. Zudem werden auch Arbeitnehmer- und Sozialbelange umfangreich in die Berichterstattung einbezogen. Anhand der Indexwerte der Dimensionen „Menschrechte“ und „Korruption und Bestechung“ zeigt sich, dass diesbezüglich der Berichtsstandard als vergleichsweise weniger hoch einzustufen ist. Auffällig ist, dass Ausprägungen dieser Dimensionen häufig null Punkte erreicht haben. Dies dürfte u.a. auf die fehlenden konkreten gesetzlichen Regelungen in Bezug auf diese Dimensionen zurückzuführen sein. Zudem wird oftmals nicht begründet, warum bestimmte Ausprägungen nicht in der Berichterstattung berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse in der Dimension „Kundenbelange“ zeigen, dass die Berichterstattung über diese Dimension – obwohl, außer in Spanien, in der EU nicht verpflichtend über sie zu berichten ist – von einer Reihe von Unternehmen als wichtiger Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen wird und entsprechend in der Nachhaltigkeitsberichterstattung Beachtung findet. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass nicht alle Unternehmen über diese relevante Dimension berichten. Insofern wäre eine entsprechende Präzisierung im Rahmen der Neufassung der CSR-RL sinnvoll.

Angesichts der Vielzahl nationaler und internationaler Rahmenwerke, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit unterstützend eingesetzt werden können, sollte ein europaweiter einheitlicher Standard gefunden werden, auf den sich alle Unternehmen beziehen müssen. Dies würde zu einer besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse beitragen. Dieses Problem dürfe mit

³⁹ Die durchschnittlichen Punktzahlen der drei Dimensionen weichen nur in geringem Maße (0,05 Punkte) voneinander ab.

der für 2023 geplanten Einführung einer neuen CSR-RL gelöst werden, mit der u.a. detailliertere und insbesondere standardisierte Berichtspflichten geplant sind, welche zu verlässlicheren und vergleichbareren Ergebnissen führen dürften.⁴⁰

⁴⁰ Vgl. EU-Kommission, COM (2021) 189 final, 2021/0104 COD.